

Entgeltordnung für die Benutzung des "UDEON"

Die vom Gemeinderat am 24. Januar 2005, 23. Februar 2005, 23. April .2007, 25. Januar 2010 beschlossene Entgeltordnung für die Benutzung des UDEONS wurde am 10. Juli 2012 wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Nach § 1 der Benutzungsordnung vom 24. Januar 2005 wird das UDEON (Sporthallen- und Festhallentrakt) für den Sport-, Festbetrieb u. ä. verschiedenen Benutzern überlassen.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Bei den erhobenen Gebühren handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.

§ 3 Entgeltfreiheit

Der Sporthallentrakt samt Duschanlagen stehen der Schule, sowie den Vereinen in der Gemeinde für den Übungsbetrieb der Jugendgruppen (bis zum 17. Lebensjahr) bis 20.00 Uhr kostenlos zur Verfügung.

Jeder Unterensinger Verein und die Kirchengemeinden bekommen einmal im Jahr wahlweise eine Freiveranstaltung (Jahresfeier, Jubiläum) im UDEON oder der Bettwiesenhalle, sofern hierbei kein Eintritt erhoben wird.

§ 4 Gebühren

Für die Überlassung werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Sporthallentrakt – Übungsbetrieb/Sportveranstaltungen

Pro tatsächlich genutzte Stunde für hiesige Vereine
und Gruppierungen
(und von Jugendgruppen ab 20.00 Uhr) **2,42 Euro**

2. Sporthallentrakt – Übungsbetrieb/Sportveranstaltungen Bühne

Pro tatsächlich genutzte Stunde für hiesige Vereine
und Gruppierungen
(und von Jugendgruppen ab 20.00 Uhr) **0,81 Euro**

3. Festhallentrakt

Veranstaltungen nach § 1 Ziff. 3 + 4 der Benutzungsordnung für das „UDEON“

	a) Ortsansässige Auftraggeber des Veranstalters	b) Auswärtige Auftraggeber des Veranstalters
Festsaal	225 Euro	800 Euro
Küche	75 Euro	200 Euro
Gesamt	300 Euro	1.000 Euro

4. Festhallentrakt – Übungsbetrieb/Sportveranstaltungen

Pro tatsächlich genutzte Stunde für hiesige Vereine
und Gruppierungen
(und von Jugendgruppen ab 20.00 Uhr)

3,24 Euro

5. Kaution

Bei allen Veranstaltern wird eine Kaution in Höhe von 300 Euro erhoben. Sie ist vor dem Veranstaltungstermin auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

6. Mehrwertsteuer

Zuzüglich zu den anfallenden Entgelten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Das Benutzungsentgelt und ggf. der Kostenersatz entstehen mit Abschluss des Mietvertrages.
2. Die Entgelte nach § 4, Ziff. 1- 3, 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung kostenfrei an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Unterensingen, 11. Juli 2012

gez.
Siegfried Friz
Bürgermeister